

# **BGer I 973/06 vom 1. Februar 2007**

Bundesgericht, 2007-02-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_I\\_973\\_06](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_I_973_06)

FR: TF I 973/06 du 1 février 2007

IT: TF I 973/06 del 1 febbraio 2007

## **Regeste**

Invalidenversicherung (IV) | Invalidenversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG; SR 173.110) ist am 1. Januar 2007 in Kraft getreten (AS 2006 1205, 1243). Da der angefochtene Entscheid vorher ergangen ist, richtet sich das Verfahren noch nach OG ( Art. 132 Abs. 1 BGG ; BGE 132 V 393 E. 1.2 S. 395).

### **E. 2**

Nach Art. 108 Abs. 2 OG hat die Verwaltungsgerichtsbeschwerde unter anderem die Begehren und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten. Diese Bestimmung soll dem Gericht hinreichende Klarheit darüber verschaffen, worum es beim Rechtsstreit geht. Nach der Praxis genügt es, wenn dies der Verwaltungsgerichtsbeschwerde insgesamt entnommen werden kann. Insbesondere muss zumindest aus der Beschwerdebegründung ersichtlich sein, was die Beschwerde führende Person verlangt und auf welche Tatsachen sie sich beruft. Die Begründung braucht nicht zuzutreffen, aber sie muss sachbezogen sein. Der blosser Hinweis auf frühere Rechtsschriften oder auf den angefochtenen Entscheid genügt nicht. Fehlt der Antrag oder die Begründung überhaupt und lassen sie sich auch nicht der Beschwerdeschrift entnehmen, so liegt keine rechtsgenügende Beschwerde vor, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann ( BGE 123 V 335 E. 1a S. 336 mit Hinweisen; vgl. BGE 131 II 449 E. 1.3 S. 452, 470 E. 1.3 S. 475, 130 I 312 E. 1.3.1 S. 320). Lassen die Begehren oder deren Begründung die nötige Klarheit vermissen und stellt sich die Beschwerde nicht als offensichtlich unzulässig heraus, so ist dem Beschwerdeführer eine kurze Nachfrist zur Behebung des Mangels anzusetzen ( Art. 108 Abs. 3 OG ). Nach dieser Bestimmung ist eine Fristansetzung durch das Gericht ausgeschlossen, wenn die Beschwerde überhaupt keine Begehren oder Begründung enthält. Diese müssen - wenn auch nur summarisch - innerhalb der Frist von Art. 106 Abs. 1 OG eingereicht werden ( BGE 104 V 178 , 101 V 17 E. 1 S. 18; vgl. BGE 131 II 449 E. 1.3 S. 452, 470 E. 1.3 S. 475).

### **E. 3**

Aus der Eingabe vom 15. November 2006 geht zwar ein Beschwerdewille hervor und es wird auch unmissverständlich ein Antrag auf Aufhebung des kantonalen Entscheids unter Kosten- und Entschädigungsfolge - zu Lasten der Verursacher - beantragt. Die Antragstellung betreffend mag die Rechtschrift damit den Erfordernissen an eine rechtsgenügende Verwaltungsgerichtsbeschwerde zwar knapp zu genügen. In der Folge wird indessen ein gerichtlicher Formfehler gerügt, ohne dass dieser näher bezeichnet oder

auch nur ersichtlich würde, worin dieser bestehen und inwiefern dieser die Rechtmässigkeit des angefochtenen Entscheids in Frage stellen könnte. Des Weiteren wird von einer offenbar gegen die geschiedene Ehefrau gerichteten Pfändungsurkunde und einem unzuständigen Betreibungsamt gesprochen, ohne dass ein Zusammenhang mit der vorinstanzlich beurteilten Rechtslage erkennbar wäre. Dasselbe gilt hinsichtlich der in Kopie eingereichten persönlichen Dokumente und Ausweispapiere des Beschwerdeführers, deren Zusammenhang mit der vorinstanzlich beurteilten Rechtssache unklar bleibt. Abschliessend ist von "gepfändeten Suva Rentengeldern" die Rede, obschon der vorinstanzliche Entscheid gar nicht Rentenzahlungen der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt, sondern ausschliesslich der Eidgenössischen Invalidenversicherung zum Gegenstand hat. Insgesamt kann unter diesen Umständen aber nicht von einer ausreichenden und vor allem sachbezogenen Begründung gesprochen werden, welche unabdingbare Voraussetzung für eine rechtsgenügende Verwaltungsgerichtsbeschwerde darstellt. Unabhängig davon, ob überhaupt von einer Begründung im Sinne von Art. 108 Abs. 2 OG gesprochen werden kann, entfällt die Ansetzung einer Nachfrist zur Behebung des Mangels gestützt auf Art. 108 Abs. 3 OG schon deshalb, weil die Eingabe vom 15. November 2006 erst am 16. November 2006 und damit lediglich einen Tag vor Ablauf der Rechtsmittelfrist beim Eidgenössischen Versicherungsgericht (heute: sozialrechtliche Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts) einging. Die Eingaben vom 30. November 2006 (Poststempel) und 15. Januar 2007 (Poststempel) schliesslich müssen - zumal auch sie kaum entscheidungswesentliche Aufschlüsse vermitteln - unbeachtlich bleiben, weil sie klar nach Ablauf der mit der Eröffnung des kantonalen Entscheids ausgelösten Rechtsmittelfrist und damit verspätet bei der Schweizerischen Post aufgegeben wurden.

#### **E. 4**

Für das den Auszahlungsmodus betreffende bundesgerichtliche Beschwerdeverfahren sind - wie übrigens seit dem 1. Juli 2006 generell in allen, mithin auch in Versicherungsleistungen betreffenden, invalidenversicherungsrechtlichen Verfahren ( Art. 134 OG in der Fassung gemäss Ziff. III der Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vom 16. Dezember 2005) - von der unterliegenden Beschwerde führenden Partei Gerichtskosten zu erheben (Art. 156 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 135 OG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.